

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben

Meine Zeichen

Datum

20200130 Leckageerkennung JGS BGA

Rostock 30.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Anfragen hinsichtlich der Verwendung von nicht zugelassenen Leckageerkennungssystemen bei der Errichtung von Behältern in JGS und Biogasanlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Verwendung von alternativen Leckageerkennungssystemen bspw. nach DIN SPEC wurde im letzten Treffen des Koordinierungskreises am 21.11.2019 und gem. Protokoll vom 30.01.2020 auf der Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 19-012, 19-013, 19-015 mit folgendem Ergebnis zusammengefasst:

*„Herr Dr. Dinkler berichtet, dass entgegen der oft berichteten Auffassung einiger Unternehmen Leckageerkennungssysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mittlerweile auf dem Markt verfügbar sind, dass deshalb die Anforderung der Anlage 7 AwSV erfüllbar ist. **Ein Verzicht oder die Akzeptanz eines Verzichts auf ein zugelassenes Leckageerkennungssystem würde deshalb einen Verstoß gegen die AwSV bedeuten.**“*

Des Weiteren bestehen für die Verwendung von zugelassenen Leckageerkennungssystemen bereits in einigen Bundesländern, wie bspw. Mecklenburg-Vorpommern vom 23.09.2019, entsprechende Erlasse.

Die Verwendung von alternativen wie bspw. der DIN SPEC hat keinen Charakter eines Normwesens / allgemeiner anerkannter Regel der Technik und ist damit nicht anzuwenden.

Die allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen der aktuell vorliegenden Leckageerkennungssysteme (bspw. Z-59.26.444 oder Z-59.26-467) sind beim DIBt kostenfrei erhältlich.

Abweichungen bedürfen immer der Zustimmung im Einzelfall gemäß AwSV § 16 Abs 3 durch die zuständige Behörde. Sollte hierzu eine Stellungnahme / Gutachten durch einen Sachverständigen erforderlich sein, sind jedoch die Bestimmungen der vorhandenen Systeme (bspw. Stärke der Dichtungsbahn 1,5 mm) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Kremp

Geschäftsführer TOS Prüf GmbH